
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lippstadt anlässlich der Lippstädter Herbstwoche

Vom 18.02.2019

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2018 (GV. NRW, S. 172) wird für die Stadt Lippstadt verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an dem 1. Sonntag im Monat Oktober, der in die Veranstaltung „Lippstädter Herbstwoche“ fällt, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der räumliche Geltungsbereich der Ladenöffnung erstreckt sich zum Einen auf Straßenzüge, die im unmittelbaren Veranstaltungsbereich liegen (Lange Straße, Am Bernhardbrunnen, Poststraße, Marktstraße, Rathausstraße, Lippertor, Konrad-Adenauer-Ring) als auch auf die Straßen, die der fußläufigen Zuführung von Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen; diese werden abgegrenzt durch die historischen Umfluten. Darüber hinaus erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die Paderborner Straße, die Rixbecker Straße, die Alpenstraße und das Gewerbegebiet Am Mondschein sowie die Erwitter Straße und das Gewerbegebiet Am Wasserturm.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lippstadt vom 2. März 2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lippstadt anlässlich der Lippstädter Herbstwoche wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 06.03.2019

Stadt Lippstadt

als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Christof Sommer

Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.